



Amtsgericht Peine

Geschäfts-Nr. 5 C 161/07

Verkündet am 29. November 2007

Eingegangen
04. DEZ. 2007
[Signature]

Christiansen, Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung

Im Namen des Volkes !

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [Redacted]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Z [Redacted]

gegen

[Redacted] Sachversicherung AG,
vertr. d. d. Vorstand [Redacted]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Peine auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 2007 durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 804,30 € nebst 5 %-Punkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. Feb. 2007 zu zahlen und zwar zu Händen der Vermietungsfirma Klaus [Redacted] Salzgitter zur Rechnungsnummer 13712 sowie 120,67 € vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten zu zahlen. Die weiter gehende Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch die klagende Partei abwenden gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung im Höhe von 115 % des aus dem Urteil insgesamt vollstreckbaren Betrages, sofern nicht zuvor die klagende Partei Sicherheit in Höhe von 115 % des aus dem Urteil jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht nach einem Verkehrsunfall vom 12.11.2006, aus dem die vollständige Ersatzpflicht der Beklagten als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners nicht diskutiert wird, restliche Schadensersatzansprüche wegen nicht erstatteter Mietwagenkosten geltend.

Während der Kläger bis zum 15.11.2006 arbeitsunfähig krank war, mietete er bei der Firma Hermann in Salzgitter am 15.11.2006 um 17:00 Uhr für seine Fahrten bis zum 24.11.2006 ein Mietfahrzeug an, wofür dem Kläger ein Betrag von 1.590,72 € berechnet worden sind. Auf die Rechnung vom 27.11.2006, Bl. 6 d.A., darauf hat die Beklagte 706,88 € erstattet. Die Parteien streiten, ob es sich dabei um einen Normal- oder Unfallersatztarif handelt.

Der Kläger behauptet, die Anmietung sei sachgerecht gewesen, er habe zuvor niemals einen Mietwagen angemietet und habe davon ausgehen können, dass ihm ein Fahrzeug zu einem zutreffenden Tarif vermietet werden, zumal er zuvor bei der öffentlichen Sachversicherung Braunschweig erkundigt habe und dort die Auskunft erhalten habe, auf die Firma [REDACTED] verwiesen worden sei und ihm erklärt worden sei, bei deren Tarifen werde es keine Probleme geben. Damit sei er seiner Informationspflicht nachgekommen. Dabei handele es sich bei den Preisen der Firma [REDACTED] um Inklusivpreise mit Vollkaskoversicherung; außerdem seien Winterreifen nötig und enthalten gewesen, sowie die Benutzung durch einen zweiten Fahrer. Bei der Firma Opel Rent habe dies einen Tagespreis von 141,00 € ausgemacht. Ein geringerer Tagespreis sei nur nach mehrtägiger Vorbestellung zu erreichen, wobei nicht feststehe, dass dann das Fahrzeug auch pünktlich bereit stehe. Der Kläger habe auch weder über eine Kreditkarte oder sonstige finanziellen Reserven verfügt, um eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Der Kläger beantragt, die Beklagten zu verurteilen,

1. an den Kläger 883,84 € nebst 5 %-Punkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. Feb. 2007 zu zahlen und zwar zu Händen der Vermietungsfirma Klaus [REDACTED] Opel Straße [REDACTED] 38229 Salzgitter zur Rechnungsnummer 13712;
2. an den Kläger außergerichtliche Kosten von 120,67 € nebst 5 %-Punkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 24.04.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, bei den aufgewandten Mietfahrzeugkosten habe es sich nicht um notwendige Auslagen gehandelt. Der Kläger habe ein Fahrzeug zum sog. Unfallersatztarif angemietet. Ein Tagespreis von 176,74 € sei nicht gerechtfertigt gewesen, selbst unter Berücksichtigung eines zweiten Fahrers und Winterreifen.

Es ist Beweis erhoben worden gemäß Beweilsbeschluss vom 16. Aug. 2007 durch die nichteidliche Vernehmung des Zeugen Thomas [REDACTED] Wegen der Zeugenaussage wird auf die Niederschrift vom 15.11.2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat in dem erkannten Umfang Erfolg.

Der Kläger vermag aus §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823, 249 BGB, §§ 1, 3 PflVG von der Beklagten aufgrund des Verkehrsunfall vom 12.11.2006 noch einen Schadensersatz in Höhe von 804,30 € zu verlangen, wobei zwischen den Parteien die alleinige Schadensersatzpflicht der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners außer Streit steht.

Bei dem Betrag von 804,30 € handelt es sich um die Kosten für einen Mietwagen der Firma [REDACTED] aus Salzgitter in Höhe von 1.590,72 € abzügl. eines 5 %-igen Abzuges für ersparte Aufwendungen des Klägers sowie der erstatteten 706,88 €.

Zur Entscheidung kann vorliegend dahinstehen, ob es sich bei dem Mietwagentarif der Firma [REDACTED] tatsächlich um einen Unfallersatztarif handelt, wovon das Gericht in wiederholten Entscheidungen ausgegangen ist. Die Firma [REDACTED] unterscheidet nämlich nicht zwischen einem Normaltarif und einem Unfallersatztarif. Aufgrund der Höhe des so gebildeten Mietpreises kann diese Konstellation aber nicht anders behandelt werden, als wenn die Klägerin den PKW zu einem Unfallersatztarif gemietet hätte. Der einheitliche Tarif der Firma [REDACTED] könnte der Höhe nach einem Unfallersatztarif entsprechen.

Nach der Rechtsprechung des BGH verstößt der Geschädigte allerdings nicht schon deshalb gegen seine Pflicht zur Schadenminderung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif bzw. zu einem Tarif anmietet, der der Höhe nach einem Unfallersatztarif entspricht, mithin teurer als der übliche Normaltarif ist, solange er sich so verhält, dass er nur die Aufwendungen ersetzt verlangt, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Der Geschädigte ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen. Dafür hält es die herrschende Meinung für geboten, sich bei mehreren Mietwagenunternehmern nach einem günstigeren Tarif umzusehen.

Das hat der Kläger vorliegend zwar nicht getan. Nach der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] hat der Kläger jedoch sich zumindest ähnlich verhalten, als er im Büro des Vertreters seiner eigenen Haftpflichtversicherung nach den Voraussetzungen einer Mietwagengestellung nachgefragt und dort sogar die Auskunft nebst Telefonnummer erhalten hat, bei der Firma [REDACTED] handele es sich um einen Mietwagenunternehmer, bei dessen Tarifen mit keinen Schwierigkeiten zu rechnen sei. Darauf konnte der in Unfallangelegenheiten unerfahrene Kläger durchaus vertrauen.

Hinzu tritt, dass von der Beklagten unangegriffen eine Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bei der Firma Opel Rent nur wenig günstiger gewesen wäre, nämlich $115,00 \text{ €/Tag} \cdot 9 \text{ Tage} = 1.035,00 \text{ €} + 60,00 \text{ €}$ der Kosten für Anlieferung und Abholung zzgl. $9 \text{ Tage} \cdot 26,00 \text{ € (CDW)}$ sowie $15,00 \text{ €} \cdot 9 \text{ Tage}$ für Winterreifen = 1.464,00 €.

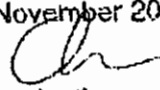
Die Entscheidung über die Verzugszinsen und die Erstattung von vorgerichtlichen Mahnaufwendungen beruht auf §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 247 BGB n.F.. Zu diesen Aufwendungen zählen auch die Kosten der vorgerichtlichen

Rechtsverfolgung unter Beauftragung eines Rechtsanwalts, der dafür gemäß §§ 12, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV eine Geschäftsgebühr mit einem Regelsatz von 1,3 zzgl. der Nebenkostenpauschale sowie ggfs. der Mehrwertsteuer gegenüber seinem Mandanten, hier der klägerischen Partei, beanspruchen kann und nach § 10 RVG auch berechnet hat. Diese Geschäftsgebühr kann nach Nr. 3100 VV RVG in voller Höhe als Forderung im Rechtsstreit erstattet verlangt werden (vgl. BGH zu VIII ZR 86/06 vom 07.03.2007).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Redeker

Ausgefertigt
Peine, 29. November 2007


Christiansen, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

